

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 21.10.2020

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 390/2020		
	Hauptamt		
	Sachbearbeiter/in:		
Wahl des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	04.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Der derzeitige Allgemeine Vertreter, Stadtoberverwaltungsrat Josef Suermann, wurde am 27. September 2020 zum Bürgermeister der Stadt Marienmünster gewählt und tritt sein Amt zum 1. November 2020 an. Damit wird die Stelle des Allgemeinen Vertreters vakant. Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 GO NRW besteht die Verpflichtung zur Wahl eines Allgemeinen Vertreters.

§ 68 GO NRW sieht es als Regelfall an, dass ein Beigeordneter als allgemeiner Vertreter bestellt wird. Ist kein Beigeordneter vorhanden, bestellt der Rat einen anderen Bediensteten der Gemeinde zum allgemeinen Vertreter.

Anforderungen, Rechtstellung und Befugnisse

Der Allgemeine Vertreter vertritt den Bürgermeister „umfassend und ständig“. Ihm obliegt die Vertretung in allen Arbeitsfeldern (inklusive Widerspruchs- und Beanstandungsrecht nach § 54 GO NRW und des Rechts, den Rat einzuberufen, § 47 GO NRW). Der Allgemeine Vertreter steht an der Schnittstelle von Verwaltung und Politik.

Der Allgemeine Vertreter handelt für die Gemeinde anstelle des Bürgermeisters nicht nur, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, sondern ständig. Der Allgemeine Vertreter ist jederzeit berechtigt, in Vertretung des Bürgermeisters rechtswirksam für die Stadt zu handeln und alle Geschäfte des Bürgermeisters wahrzunehmen, auch die des Dienstvorgesetzten. Sonderbefugnisse im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung sind nur durch Spezialgesetze eingeschränkt. Die Vertretungsbefugnis kann ansonsten weder durch den Rat noch

durch den Bürgermeister nach außen wirksam eingeschränkt werden. Jedoch ist der Bürgermeister auch Dienstvorgesetzter des Allgemeinen Vertreters. Daher ist im Innenverhältnis eine Einschränkung per Weisung durchaus möglich (§ 73 Abs. 2 GO NW). Diese entfaltet jedoch keine Außenwirkung. Nach außen sind die Handlungen so zu beurteilen, als ob sie der Bürgermeister selbst vorgenommen hätte.

Aufgrund dieser Funktionsausprägung kommt nur ein Bediensteter als Allgemeiner Vertreter in Frage, der aufgrund seiner fachlichen Qualifikation, seiner Lebens- und Berufserfahrung und seiner aktuellen dienstlichen Beurteilung uneingeschränkt die Voraussetzungen für diese Beauftragung erfüllt.

Unabdingbar ist auch ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürgermeister und seinem Allgemeinen Vertreter.

Verbindung zur Funktion des Hauptamtsleiters

Wie ausgeführt, besitzt der Allgemeine Vertreter Handlungsbefugnisse in fast allen Angelegenheiten der Verwaltungsgeschäfte. Es handelt sich bei der Allgemeinen Vertretung um eine Querschnittsfunktion von zentraler Bedeutung. Daher ist in den meisten Verwaltungen, die keine Beigeordneten haben, die Funktion an den Leiter des Hauptamtes gebunden. Der Hauptamtsleiter der Stadt Marienmünster arbeitet bei den wichtigsten Querschnittsaufgaben (Organisation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen, Förderangelegenheiten) eng mit dem Bürgermeister zusammen. Eine enge Abstimmung, etwa bei Pressekontakten oder bei der Bearbeitung schwieriger Sachverhalte, ist oftmals notwendig. Es ist daher naheliegend, die Funktionen des Hauptamtsleiters und des Allgemeinen Vertreters auch weiterhin zu verbinden. Die Kommentierung von Rehn/Cronauge/von Lennep/Kirsch zur GO NRW führt unter Verweis auf ein Urteil des VG Düsseldorf aus:

„Wegen der zentralen Bedeutung des Amtes des Allgemeinen Vertreters liegt es nahe, von vornherein eine Verbindung zu dem Leiter des Hauptamtes ins Auge zu fassen.“

Ich beabsichtige, den derzeitigen Leiter des Amtes für Ordnung und Soziales, Stadtverwaltungsrat Elmar Meyer, zum 1. November 2020 zum Hauptamtsleiter zu bestellen.

Aufgrund der dargelegten sinnvollen Verbindung der Funktionen des Hauptamtsleiters und des Allgemeinen Vertreters schlage ich Herrn Elmar Meyer auch als neuen Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters vor.

Herr Meyer ist als Diplom-Verwaltungswirt fachlich geeignet und hat sich in seiner fast 17-jährigen Tätigkeit als Leiter des Amtes für Ordnung und Soziales bewährt. Er ist bereits seit zwei Jahren Verhinderungsvertreter für den Allgemeinen Vertreter. Er genießt mein und das Vertrauen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als neuen Verhinderungsvertreter für den Allgemeinen Vertreter schlage ich den Leiter des Bauamtes, Stadtverwaltungsrat Stefan Niemann vor. Stefan Niemann ist nach Elmar Meyer der dienstälteste Amtsleiter und steht ihm im Dienstrang gleich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Stadtverwaltungsrat Elmar Meyer wird mit sofortiger Wirkung zum Allgemeinen

Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Als sein Verhinderungsvertreter wird Stadtverwaltungsrat Stefan Niemann bestellt.